

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (Geldwäschebekämpfungsgesetz) – Drucksache 14/8739 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Der Bundesrat hat in seiner 775. Sitzung am 26. April 2002 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 1 Abs. 5 GwG)

Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist wie folgt zu fassen:

„aa) Nach den Wörtern „des Geburtsdatums“ werden die Wörter „, des Geburtsortes, des Geburtslandes, der Staatsangehörigkeit“ sowie nach den Wörtern „ausstellender Behörde“ die Wörter „sowie Ende der Gültigkeitsdauer“ eingefügt.“

Begründung

Ein Schwerpunkt der Gesetzesänderung liegt in der Verschärfung der vom Geldwäschegesetz geforderten Identifizierungspflichten, insbesondere in der Verbesserung der Analysekompetenz des BKA und der Verbesserung der Ermittlungskompetenz der Zentralstellen der Landeskriminalämter bei der Aufdeckung krimineller Organisationen. Wesentliche Ermittlungs- und Analysegrundlagen sind hierbei die Möglichkeiten der Zuordnung Identifizierter zu ethnischen, geografischen oder nationalstaatlichen Gruppierungen.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, den Begriff des Identifizierens im Sinne dieses Gesetzes weiter zu fassen und um Feststellungen zum Geburtsort, zum Geburtsland und zur Staatsangehörigkeit zu erweitern.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 1 Abs. 5 GwG)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob die Angabe „Ende der Gültigkeitsdauer“ für eine wirk-

same Identifizierung zweckentsprechend ist und ob der Nutzen für die Geldwäschebekämpfung so groß ist, dass er den organisatorischen Umstellungsaufwand der Wirtschaft rechtfertigt, zumal der Aufzeichnung des Endes der Gültigkeitsdauer eines Legitimationspapiers nach längerer Zeit keine Bedeutung mehr zukommen kann.

Begründung

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung wird damit begründet, dass eine wirksame Identifizierung voraussetze, dass diese auf Grund eines gültigen Legitimationspapiers erfolge. Dem ist zuzustimmen. Die Identifikation anhand gültiger Papiere ist bereits allgemeine Praxis. Wenn verdeutlicht werden soll, dass nur gültige Ausweis-papiere heranzuziehen sind, genügt es in § 1 Abs. 5 GwG nach den Wörtern „auf Grund eines“ das Wort „gültigen“ einzufügen, ohne eine neue Aufzeichnungspflicht zu statuieren. Auf eine nachträgliche Erfassung des Gültigkeitsdatums, die Datensätze in dreistelliger Millionenzahl betreffen könnten, sollte auf jeden Fall verzichtet werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 2 Abs. 1 GwG) und zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a (§ 8 Abs. 1 GwG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzesverfahren in Artikel 1 Nr. 3 und Nr. 9 § 2 Abs. 1 GwG und § 8 Abs. 1 GwG dahin gehend zu ändern, dass für Kreditinstitute die Identifizierungspflicht sich einheitlich nicht nur bei der Führung von Konten, sondern auch bei anderen dauerhaften Geschäftsbeziehungen nach § 154 Abs. 2 Satz 1 der Abgabenordnung richtet.

Im Übrigen bedarf die Vorschrift nach dem Wort „Geschäftsbeziehung“ einer einschränkenden Ergänzung.

Begründung

Die Identifizierungen gemäß Abgabenordnung und Geldwäschegesetz müssen aus rechtlichen und organisatorischen Gründen nach einheitlichen Auslegungsregeln vorgenommen werden. Es sollte daher bei der alleinigen Anwendung der Abgabenordnung bleiben, nach der die Kreditinstitute seit Jahrzehnten Legitimationsprüfungen vornehmen.

In Bezug auf die auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehungen ist eine Einschränkung notwendig – etwa bei den Dienstleistungsbranchen um die Worte „über die von ihnen erbrachten Dienstleistungen“ – da es nicht gewollt ist, auch Verträge zu erfassen, die dem allgemeinen Geschäftsbetrieb dienen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c (§ 2 Abs. 2 GwG)

In Artikel 1 Nr. 3 ist Buchstabe c zu streichen.

Begründung

Die im Entwurf vorgesehene Streichung der Identifizierungspflicht bei Abgabe von Bargeld verkennt die Bedeutung der Schnittstelle der Umwandlung von Bar- in Buchgeld und umgekehrt und würde zu erheblichen Informationsverlusten der Strafverfolgungsbehörden führen. Gerade mit Blick auf die absehbare Steigerung der Kundenakzeptanz beim Online-Banking sind alle Schnittstellen bei der Umwandlung von Bar- in Buchgeld und umgekehrt unter Geldwäschegesichtspunkten von größtem Interesse. Eine Vielzahl von Ermittlungserfolgen aus dem Bereich der Betrugsdelikte – auch mit OK-Hintergrund – wären in der Vergangenheit nicht möglich gewesen, hätte das Schalter- und Kontrollpersonal der Institute nicht mit gleicher Intensität und Sensibilität Vermögensabflüsse beobachtet. Die in solchen Fällen in den Einzeltransaktionen relativ niedrigen Kontozuflüsse (Vielzahl von Geschädigten mit niedriger Schadenssumme) haben in der Regel keine Aufmerksamkeit erregt.

5. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe d – neu – (§ 3 Abs. 3 GwG)

Dem Artikel 1 Nr. 4 ist folgender Buchstabe d anzufügen:

„d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Spielbanken kommen ihrer Identifizierungspflicht nach Absatz 1 Nr. 4 auch dadurch nach, dass sie ihre Kunden bereits beim Betreten der Spielbank identifizieren und registrieren.““

Begründung

Die vorstehende Ergänzung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung setzt Artikel 3 Abs. 6 der EG-Geldwäscherichtlinie in Bundesrecht um.

Entgegen der Begründung der Bundesregierung entspricht das geltende GwG mit seiner Regelung in § 7 GwG nicht der vorstehenden Ausnahmeregelung, da § 7 GwG über die Identifizierung hinaus noch eine persönliche Bekanntschaft mit dem zur Identifizierung Verpflichteten voraussetzt.

6. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 3 GwG)

Nr. 8 (§ 7 GwG)

Nr. 16 (§ 17 GwG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie das Beurkundungsrecht und das Geldwäschegesetz im Lichte der Geldwäsche-Richtlinie unter Berücksichtigung der Belange der notariellen Praxis in Kongruenz gebracht werden können.

Begründung

Notarinnen und Notare haben bei der Beurkundung von Erklärungen und bei der Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen sowie der Zeichnung einer Namensunterschrift die Personen der Beteiligten mit besonderer Sorgfalt festzustellen (§ 26 Abs. 1 Satz 1 der Dienstordnung für Notarinnen und Notare). Zur Identitätsfeststellung genügen beurkundungsrechtlich z. B. die Vorstellung der Beteiligten durch einen zuverlässigen Erkennungszeugen oder amtliche Lichtbildausweise (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler, Freiwillige Gerichtsbarkeit, Teil B: Beurkundungsgesetz mit Erläuterungen, 13. Auflage 1997, § 10 BeurkG Rn. 11, 12). Im Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes in der Fassung des Entwurfs ist eine Identifizierung im Rahmen der notariellen Amtstätigkeit mit Erkennungszeugen oder anderen amtlichen Lichtbildausweisen als Personalausweis oder Reisepass nicht vorgesehen. Hierdurch entstünde eine Diskrepanz zwischen Beurkundungsrecht und Geldwäschegesetz.

Kann sich der Notar die erforderliche Gewissheit über einen Beteiligten nicht verschaffen, so muss er eine Beurkundung nach derzeitiger Rechtslage trotzdem vornehmen, wenn ein Beteiligter die Aufnahme der Niederschrift verlangt (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler, a. a. O., § 10 BeurkG Rn. 15). Dem korrespondiert § 10 Abs. 2 Satz 2 BeurkG: Danach soll der Notar dies in der Niederschrift unter Anführung des Sachverhalts angeben. Im Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes in der Fassung des Entwurfs erschiene fraglich, ob diese Praxis beibehalten werden könnte. Die Begründung des Entwurfs (vgl. S. 12) sieht für diese Fälle eine unverzügliche Nachholung der Identifizierung vor. Angesichts der Bewehrung des Verstoßes gegen die Identifizierungspflicht in § 17 GwG-E scheint es erforderlich, das Verhältnis von Beurkundungsrecht und Geldwäschegesetz im Gesetz selbst zu regeln.

7. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 5 GwG)

In Artikel 1 Nr. 6 ist § 5 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 sind jeweils die Wörter „Zentralstelle für Verdachtsanzeigen“ durch die Wörter „Zentrale Analyse- und Informationsstelle für Verdachtsanzeigen“ zu ersetzen.

b) Absatz 1 Satz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. die nach § 11 in Kopie übermittelten Verdachtsanzeigen zu sammeln, auszuwerten und auf Veranlassung der zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Länder beim Abgleich mit

bei anderen Stellen gespeicherten Daten mitzuwirken,“

bb) In Nummer 3 ist das Wort „Zentralstelle“ durch die Wörter „zuständige Strafverfolgungsbehörde“ zu ersetzen.

cc) In Nummer 4 sind nach dem Wort „Jahresbericht“ die Wörter „zu erstellen und“ einzufügen.

dd) In Nummer 5 sind nach dem Wort „Meldepflichtigen“ die Wörter „, ggf. über ihre Berufskammern,“ einzufügen.

c) Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung

Zu a

Die in der Überschrift verwendete Formulierung „Zentrale Analyse- und Informationsstelle für Verdachtsanzeigen“ sollte im Gesetzestext konsequent beibehalten werden; die Verkürzung auf „Zentralstelle für Verdachtsanzeigen“ ist irreführend. Zentralstellen für Verdachtsanzeigen sind die hierfür zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Länder.

Zu b

Der Passus des Gesetzentwurfs in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GwG-E, nach dem das Bundeskriminalamt insbesondere den Abgleich der Verdachtsanzeigen mit bei anderen Stellen gespeicherten Daten zu veranlassen hat, bringt nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck, dass das Bundeskriminalamt lediglich für die Mitwirkung bei Abgleich, Sammlung und Auswertung der Verdachtsanzeigen – insbesondere auch als zentrale Meldestelle im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 2 GwG-E – zuständig sein soll. Dies wird zwar in der Gesetzesbegründung (vgl. S. 14) deutlich („hebt Nr. 1 die Aufgabe der Mitwirkung am Abgleich der Daten der Verdachtsanzeigen ... hervor“), findet im Text des Gesetzentwurfs jedoch nicht ausreichend Niederschlag. Vielmehr entsteht der Eindruck, die Primärzuständigkeit der Länder für die Strafverfolgung solle unterlaufen werden, indem dem Bundeskriminalamt noch im Vorfeld des § 4 BKAG eine Ermittlungszuständigkeit zugewiesen wird.

Darüber hinaus stellt die Umformulierung klar, dass „Herr“ über die Daten der Verdachtsanzeigen die Strafverfolgungsbehörden der Länder sind und das Bundeskriminalamt lediglich gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 BKAG handelt, wonach die Befugnis zum Datenabgleich nur im Einvernehmen mit der zuständigen Strafverfolgungsbehörde besteht.

Die Einfügung „zu erstellen und“ in Nummer 4 soll klarstellen, dass der angesprochene Jahresbericht auch vom Bundeskriminalamt zu erstellen ist.

Die Einfügung „ggf. über ihre Berufskammern“ in Nummer 5 dient der Verwaltungsvereinfachung: Die Zentrale Analyse- und Informationsstelle für Verdachtsanzeigen kann die Informationen über Typologien und Methoden der Geldwäsche an die Berufskammern senden, die sie an ihre Mitglieder weitergeben.

Zu c

Das Bundeskriminalamt wird als Zentralstelle im Sinne von § 2 Abs. 1 BKAG tätig (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 GwG-E). Als Zentralstelle in obigem Sinn ergeben sich die Befugnisse zur Datenverarbeitung unmittelbar aus den §§ 7 bis 13 und 27 bis 37 BKAG, ohne dass es im Gesetzentwurf eines gesonderten Verweises auf diese Normen bedürfte. Die Zulässigkeit der Datenübermittlung an die Zentralstellen anderer Staaten folgt bereits aus § 5 Abs. 4 GwG-E, so dass auch ein gesonderter Verweis auf § 14 BKAG entbehrlich ist. Außerhalb seiner Strafverfolgungstätigkeit (§ 4 BKAG) kann das Bundeskriminalamt ein Ersuchen um Auskünfte nach § 24c Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Kreditwesengesetz (KWG) nur im Einverständnis mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Länder vornehmen. Vor diesem Hintergrund ist auch der letzte Satz des Absatzes 3 des Gesetzentwurfs überflüssig und deshalb zu streichen.

8. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b (§ 9 Abs. 1 Satz 2 GwG)

Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufzeichnung der in § 1 Abs. 5 genannten Angaben hat durch Anfertigung einer Kopie der zur Feststellung der Identität vorgelegten Dokumente zu erfolgen.“

Begründung

Die Regelung in § 9 Abs. 1 Satz 2 GwG-E ist gegenüber der bestehenden Rechtslage ein Rückschritt, da die Anfertigung von Ausweiskopien im Gegensatz zu der bisherigen Sollvorschrift nunmehr in die Disposition der Kunden, also der potentiellen „Geldwäscher“, gestellt wird (Freiwilligkeitsklausel).

Die praktischen Erfahrungen der Verpflichteten und der Fachdienststellen für Finanzermittlungen belegen, dass speziell bei ausländischen Personaldokumenten eine eindeutige und sichere Identifizierung nur auf der Basis einer Passkopie möglich ist. Beispielsweise wurde im Rahmen der Zusammenarbeit mit den russischen Strafverfolgungsbehörden festgestellt, dass dort eine zweifelsfreie Personenidentifizierung nur über den „Vaternamen“ möglich ist, was den wenigsten Institutsmitarbeitern bekannt ist. Bei der Transskription der Schreibweise von asiatischen oder arabischen Namen sind unterschiedliche Übertragungsweisen zulässig und amtlich anerkannt. In Zweifelsfällen ist eine sichere Identifizierung nur durch die Weiterleitung einer Passkopie an die Finanzermittlungs-Partnerdienststellen im Ausland möglich. Hinzuweisen ist auch auf Fälle fehlerhafter Übertragungen oder die Vorlage von ge- bzw. verfälschten Personaldokumenten, die die Identifizierung des Verdächtigten verhindert, zumindest jedoch erheblich erschwert haben. Vor diesem Hintergrund haben die Verpflichteten bisher von sich aus Passkopien gefertigt und diese den Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der Verdachtsanzeigenerstattung zur Verfügung gestellt, obwohl dies gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben war.

Zudem dürfte das Erfordernis der Freiwilligkeit in der Praxis zu Problemen führen. Zu denken ist hierbei in erster Linie an Verständigungsprobleme mit ausländischen Kunden/Betroffenen und Fehlerquellen beim (hand-)schriftlichen Übertrag von Ausweisdaten in die Meldeformblätter.

Schließlich werden durch die gesetzliche Verankerung der Verpflichtung zur Anfertigung von Kopien auch etwaige datenschutzrechtliche Bedenken der Verpflichteten ausgeräumt.

9. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 9 GwG)

Gemäß § 10 Abs. 1 dürfen die nach § 9 Abs. 1 gefertigten Aufzeichnungen für Zwecke eines Strafverfahrens herangezogen und verwendet werden. Die gemäß GwG gefertigten Aufzeichnungen werden gegenwärtig dezentral bei ca. 2 900 Kreditinstituten aufbewahrt. Da die Strafverfolgungsbehörden nicht wissen, welches Kreditinstitut über Aufzeichnungen zu einer bestimmten Person verfügt, müssten regelmäßig Anfragen an 2 900 Kreditinstitute gerichtet werden. Gleiches gilt für Aufzeichnungen verpflichteter Gewerbetreibender.

Ein derartiger Aufwand ist nur in sehr wenigen Einzelfällen von herausragender Bedeutung möglich.

Es bleibt festzustellen, dass gegenwärtig die mit sehr hohem Aufwand vorgenommenen Aufzeichnungen keinerlei Nachfrage erfahren. Eine Nachfrage erfolgt in maximal drei Prozent aller Aufzeichnungsfälle. Das Instrumentarium der Identifizierung und Aufbewahrung ist damit ein stumpfes Schwert.

Die Bundesregierung wird daher gebeten zu prüfen, wie die Institute – z. B. analog der Regelung in § 24c KWG – verpflichtet werden können, die Aufzeichnungen in einer Datei vorzuhalten und der Zentralstelle für Verdachtsanzeigen beim Bundeskriminalamt sowie den Fachdienststellen für Finanzermittlungen der Länder ein automatisiertes Abrufverfahren für Zwecke der Strafverfolgung zu ermöglichen.

Die gleiche Frage stellt sich für andere Unternehmen und Personen im Hinblick auf die Übermittlung der Identifizierungsdaten an eine zentrale Stelle, die die Daten in einer Datei abrufbar vorhält.

10. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 10 Abs. 2 Satz 1 GwG)

In Artikel 1 Nr. 11 sind die Wörter „mit der Tat in Zusammenhang stehen könnte“ durch die Wörter „für die Finanzverwaltung für die Einleitung oder Durchführung von Besteuerungs- oder Steuerstraßverfahren Bedeutung haben könnte“ zu ersetzen.

Begründung

Die im Entwurf vorgesehene Ergänzung ist nicht sachdienlich, weil die deutlich überwiegende Mehrzahl aller Verdachtsanzeigen Angaben zu Finanztransaktionen, die „mit der Tat in Zusammenhang stehen“, enthält. Die Meldeverpflichtung an die Finanzbehörden wird so in einem nur unerheblichen Maße reduziert.

Der Begründung entsprechend beabsichtigt der Gesetzgeber, die Meldeverpflichtung auf Fälle zu beschränken, die für die Finanzverwaltung von Interesse sein können.

Eine derartige Beschränkung ist sachgerecht und sollte im Gesetzestext deutlich zum Ausdruck kommen.

11. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, bb (§ 11 Abs. 1 Satz 1, 2 GwG)

Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b ist wie folgt zu ändern:

a) Doppelbuchstabe aa ist wie folgt zu fassen:

„aa) In Satz 1 werden die Wörter „Institut oder eine Spielbank“ durch die Wörter „Institut oder ein Unternehmen oder eine Person in den Fällen von § 3 Abs. 1, auch wenn die Beträge im Sinne des § 6 Satz 1 unterschritten werden,“ ersetzt.“

b) Doppelbuchstabe bb ist wie folgt zu fassen:

„bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Ein Institut ist darüber hinaus zur Anzeige im Sinne von Satz 1 auch verpflichtet, wenn Tatsachen darauf schließen lassen, dass eine Finanztransaktion der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuches, dient oder im Falle ihrer Durchführung dienen würde. Die Landeszentralstellen übermitteln nach Erstbewertung eine Kopie der Anzeige im Sinne von Satz 1 mit den ersten Ermittlungsergebnissen zeitnah an das Bundeskriminalamt – Zentrale Analyse- und Informationsstelle für Verdachtsanzeigen.“

Als Folge ist in Buchstabe b Doppelbuchstabe cc die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ zu ersetzen.

Begründung

Die Übersendung einer zusätzlichen, noch nicht von der zuständigen Landeszentralstelle bewerteten Kopie der Verdachtsanzeige an das BKA verspricht keinerlei Mehrwert und steht deshalb in keinem Verhältnis zu dem von den Verpflichteten zu erbringenden Mehraufwand.

Die von den Stellen im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 1 GwG-E übermittelten Verdachtsanzeigen beschränken sich zunächst auf die Mitteilung der Personalien der beteiligten Personen, eine stichwortartige Beschreibung der verdächtigen Transaktion sowie eine kurze Darlegung der Verdachtsgründe. Erst im Clearingverfahren der Landeszentralstellen werden diese Informationen überprüft, angereichert und letztlich bewertet. Nicht selten können die Beteiligten erst im Clearingverfahren zweifelsfrei identifiziert und die Art ihrer Beteiligung an der verdächtigen Transaktion konkretisiert werden. Darüber hinaus werden seit September 2000 die relevanten Verdachtsanzeigen von den Landeszentralstellen unverzüglich in die Bundesdatei Geldwäsche eingestellt und stehen somit bundesweit allen Clearingstellen sowie den OK-Dienststellen des Bundeskriminalamtes und der Landes kriminalämter zur Verfügung. Daher erscheint eine Übermittlung der Verdachtsanzeige erst nach der Bewertung sinnvoller.

12. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (§ 11 Abs. 1 Satz ... GwG)

In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc sind nach dem Wort „eingefügt“ die Wörter „und die Wörter

„fällt der zweite Werktag auf einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages“ durch die Wörter „hierbei gilt der Sonnabend nicht als Werktag“ ersetzt“ einzufügen.

Begründung

Im Zuge der Novellierung des Geldwäschegesetzes nicht versäumt werden, ein mit der Einführung des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der organisierten Kriminalität vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 845) entstandenes Defizit bei der Berechnung der zweitägigen Transaktionssperre auszugleichen. So hat der letzte Halbsatz des bisherigen Satzes 3 nämlich dazu geführt, dass sowohl bei Verdachtsanzeigen, die am Donnerstag, als auch bei Verdachtsanzeigen, die am Freitag abgesandt werden, die Frist am gleichen Tag, nämlich mit Ablauf des darauffolgenden Montags, endet. Um hier wieder unterschiedliche Fristabläufe zu erreichen, sollte der Sonnabend daher bei der Fristberechnung generell nicht als Werktag gezählt werden.

13. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe f (§ 11 Abs. 7 Satz 2 und 3 – neu – GwG)

Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe f ist wie folgt zu fassen:

„f) Dem neuen Absatz 7 werden folgende Sätze angefügt:

„Erforderliche Aufsichtsmaßnahmen durch die zuständigen Behörden nach § 16 Nr. 1 bis 4 sind mit dem Bundeskriminalamt – Zentrale Analyse- und Informationsstelle für Verdachtsanzeigen – als Ansprechpartner für die zuständigen Strafverfolgungsbehörden abzustimmen, um erforderliche Strafverfolgungsmaßnahmen nicht zu gefährden. Verdachtsanzeigen werden in begründeten Fällen von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden auf Ersuchen der für die Aufsichtsaufgaben zuständigen Behörden nach § 16 Nr. 1 bis 4 übermittelt.““

Begründung

In der Vergangenheit hat sich mehrfach gezeigt, insbesondere auch in jüngster Vergangenheit nach den terroristischen Anschlägen am 11. September 2001 in den USA, dass das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) dem notwendigen Kooperationsgedanken nur unzureichend Rechnung trägt. So hat das BAKred mehrfach versucht, anzeigende Kreditinstitute zur Kontokündigung zu veranlassen, wissend, dass operative Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden durch diese Maßnahmen erheblich erschwert wurden.

Im Zuge der Terroristenfahndung versendet das BAKred Namenslisten an alle Kreditinstitute, mit der Bitte um Überprüfung und erforderlichenfalls Anzeigenerstattung nach § 11 GwG, ohne die Maßnahme mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder abzustimmen.

Es bedarf einer deutlichen Klarstellung, dass dem BAKred nach dem Geldwäschegesetz keine Strafverfolgungskompetenz zukommt. Das BAKred hat Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche zu treffen und nicht zu deren Bekämpfung.

Die unmittelbare Einforderung von Kopien von Verdachtsanzeigen durch das BAKred bei der Kreditwirtschaft muss unterbleiben, um eine erforderliche Kontrolle der Dateninhalte von Verdachtsanzeigen durch die Strafverfolgungsbehörden gewährleisten zu können. Bewusst hat der Gesetzgeber nicht geregelt, dass jede Verdachtsanzeige in Kopie den Aufsichtsbehörden zuzuleiten ist.

Vor diesem Hintergrund erscheint es geboten, in Absatz 7 (neu) deutlich zum Ausdruck zu bringen, dass Verdachtsanzeigen zukünftig nur von den Strafverfolgungsbehörden in begründeten Fällen dem BAKred übermittelt werden dürfen. Strafverfolgungsmaßnahmen haben den Aufsichtsaufgaben grundsätzlich vorzugehen. Das Geldwäschegesetz dient der Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus. Aufsichtsmaßnahmen, die diese Zweckbestimmung tangieren, müssen zukünftig mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder abgestimmt werden.

14. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 GwG)

In Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b sind in § 14 Abs. 2 Nr. 1 nach den Wörtern „Bestimmung eines“ die Wörter „der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordneten“ einzufügen sowie die Wörter „das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – sowie“ zu streichen.

Begründung

Im Interesse einer klaren gesetzlichen Regelung sollte auf eine Aussage zur Stellung des Geldwäschebeauftragten innerhalb des Unternehmens nicht vollständig verzichtet werden. Der Geldwäschebeauftragte sollte innerhalb der Organisation des Unternehmens über eine Position verfügen, die es ihm erlaubt, die Belange der Geldwäschebekämpfung mit Nachdruck vertreten zu können. Auch in der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung wird Prokura oder Einzelvertretungsmacht als obligatorisch angesehen.

In der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung wird auch nicht klargestellt, warum der Geldwäschebeauftragte Ansprechpartner auch für das Bundeskriminalamt sein sollte. Die Vielzahl von Ansprechpartnern würde von den Geldwäschebeauftragten auch als eher störend empfunden werden. Die bisherigen dezentralen Schnittstellen der Strafverfolgungsbehörden zu den Geldwäschebeauftragten der Institute haben sich zweifellos bewährt und sollten daher beibehalten werden.

15. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 GwG)

In Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b ist § 14 Abs. 2 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

„2. die Entwicklung interner Grundsätze, Verfahren und Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche sowie zur Erkennung zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für die Begehung von Straftaten nach § 129a, § 129b und § 261 Strafgesetzbuch. Soweit es dafür erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten von

Kunden geprüft, mit geldwäschetypischen Merkmalen oder mit Merkmalen in Bezug auf die Finanzierung terroristischer Vereinigungen verglichen und im Hinblick auf zu erstattende Anzeigen nach § 11 ausgewertet werden.“

Begründung

Die Vorschrift stellt sicher, dass sinnvolle, dem Gesetzeszweck entsprechende Untersuchungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Verpflichtung muss es bleiben, zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung einer Geldwäsche gemäß § 261 Strafgesetzbuch oder einer Straftat gemäß den §§ 129a und b Strafgesetzbuch zu prüfen. Eine umfassende und permanente „Rasterung“ aller Kundendaten oder von Transaktionen allein auf Grund von einer Abweichung vom bisherigen Normalverhalten aber würde das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung in nicht vertretbarer Weise verletzen.

Im Übrigen bedarf es der durch das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz in § 25a Abs. 1 Nr. 4 eingefügten Formulierung „insbesondere hat es bei Sachverhalten, die auf Grund des Erfahrungswissens über die Methoden der Geldwäsche zweifelhaft oder ungewöhnlich sind, diesen vor dem Hintergrund der laufenden Geschäftsbeziehung und einzelnen Transaktionen nachzugehen“ nicht.

16. Zu Artikel 1 nach Nummer 14 (§ 15 GwG)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob deregulierende Regelungen in § 15 GwG durch Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung dahin gehend möglich sind, dass festgestellt wird, welche Staaten diesem Gesetz gleichwertige Anforderungen an die Geldwäschebekämpfung haben mit der Folge, dass nicht mehr nebeneinander mehrere nationale Gesetze von Zweigstellen und abhängigen Unternehmen im Ausland zu beachten sind.

Begründung

Einer extraterritorialen Anwendung bestimmter Bestimmungen des Geldwäschegesetzes bedarf es nicht, wenn Zweigstellen und abhängige Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem Staat ansässig sind, in dem Geldwäsche nach dem dortigen Recht ebenso wie in Deutschland gemäß internationalem Standard bekämpft wird.

17. Zu Artikel 3 (§ 25b KWG)

In Artikel 3 ist § 25b KWG wie folgt zu fassen:

„§ 25b
Besondere organisatorische Pflichten
im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr außerhalb
der Europäischen Gemeinschaft

(1) Ein Kreditinstitut, welches das Girogeschäft betreibt und einen Überweisungsauftrag im bargeldlosen Zahlungsverkehr außerhalb der Europäischen Gemeinschaft auszuführen hat, hat vor der Ausführung der Überweisung den Namen, die Kontonummer und die Anschrift des auftraggebenden Kunden (Transaktionsdaten) aufzuzeichnen und die Transaktionsdaten vollständig an das Kreditinstitut des Begünstigten oder an

ein zwischengeschaltetes Kreditinstitut weiterzuleiten. Es hat Maßnahmen zu ergreifen, um unvollständige Transaktionsdaten erkennen zu können. Unvollständige Transaktionsdaten hat es zu vervollständigen oder darf diese dem Kunden unverzüglich zurückgeben.

(2) Bei Durchführung der Überweisung außerhalb der Europäischen Gemeinschaft hat das zwischengeschaltete Kreditinstitut die Transaktionsdaten vollständig an ein weiteres im Zahlungsverkehr zwischengeschaltetes Kreditinstitut oder an das Kreditinstitut des Begünstigten weiterzuleiten. Das zwischengeschaltete Kreditinstitut und das Kreditinstitut des Begünstigten haben Maßnahmen zu ergreifen, um unvollständige Transaktionsdaten erkennen zu können. Unvollständige Transaktionsdaten sind unter Einbeziehung des vom Kunden beauftragten Kreditinstituts nach Möglichkeit zu vervollständigen oder das zwischengeschaltete Kreditinstitut darf diese stattdessen unverzüglich zurückgeben. Stellt das Kreditinstitut des Begünstigten fest, dass ein überweisendes Institut oft unvollständige Transaktionsdaten übermittelt, so hat es die Bundesanstalt darüber zu informieren.

(3) Für Schäden des auftraggebenden Kunden oder des Begünstigten aus der Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten haftet das Kreditinstitut, das die Transaktionsdaten zu vervollständigen hat oder die Überweisung zurückgeben durfte, nicht.

(4) Ein Finanzdienstleistungsinstitut, welches das Finanztransfersgeschäft betreibt, hat vor der Besorgung eines Zahlungsauftrags den Namen und die Anschrift des Auftraggebers sowie entsprechend den Angaben des Auftraggebers den Namen und die Anschrift des Zahlungsempfängers aufzuzeichnen.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von den Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 für einzelne Arten des Zahlungsverkehrs und einzelne Zahlungsverkehrssysteme zuzulassen. Es kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.

(6) Die Absätze 1 bis 3 finden auf die Deutsche Bundesbank Anwendung.“

Begründung

Die Vorschrift kann im Einklang mit der Empfehlung Nr. 7 der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) auf grenzüberschreitende Zahlungen in Staaten außerhalb der Europäischen Union beschränkt werden und so die internationale Rechtshilfe erleichtern. Im nationalen und EU-weiten Zahlungsverkehr ist das „Know your customer-Prinzip“ durch die Umsetzung der EU-Richtlinien gegen Geldwäsche in nationales Recht sichergestellt und eine Papierspurspur lässt sich bis zum Auftraggeber zurückverfolgen. Eine Erstreckung der Vorschrift auf den EU-weiten Zahlungsverkehr ist daher nicht notwendig und wegen der Vielzahl der Überweisungsvorgänge wäre der Aufwand nicht vertretbar und vor allem die Pflicht eines zwischengeschalteten Institutes, unvollständige Datensätze zu vervollständigen, in der Praxis kaum realisierbar. Es würden die Ab-

wicklung des Zahlungsverkehrs erheblich behindert und die Einhaltung der Fristen des Überweisungsgesetzes gefährdet werden. Ein nationaler Alleingang ginge zu Lasten der deutschen Kreditwirtschaft und wäre ein Wettbewerbsnachteil für die gesamte Wirtschaft.

Wegen möglicher Verzögerungen der Auftragsführung bedarf es einer Haftungsfreistellungsregelung. Neu aufgenommen wurde auch eine Regelung, dass die Bundesanstalt zu informieren ist, wenn ein zwischengeschaltetes Kreditinstitut feststellt, dass ein überweisendes Institut oft unvollständige Transaktionsdaten übermittelt.

18. **Zu Artikel 4** (Inkrafttreten)

In Artikel 4 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Im Übrigen tritt Artikel 3 am 1. Januar 2004 in Kraft.“

Begründung

Es bedarf längere Zeit zur Anpassung der internationalen Zahlungsverkehrsnetze.

Gegenäußerung der Bundesregierung

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 1 Abs. 5 GwG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates insoweit zu, als dieser eine Erweiterung der Identifizierungspflichten um die Feststellung des Geburtsortes und der Staatsangehörigkeit vorsieht. Eine Verpflichtung zur Erfassung auch des Geburtslandes erscheint hingegen nicht sachgerecht.

Für eine Einbeziehung des Geburtsortes spricht, dass es sich hierbei um ein unveränderliches und zudem in jedem (deutschen) Personalausweis oder Reisepass verzeichnetes Merkmal handelt, das somit regelmäßig zu einer noch sichereren Identifizierung des Betroffenen beitragen kann und vom Identifizierungspflichtigen auch leicht feststellbar ist. Weiter kommt hinzu, dass die Parallelvorschrift des § 24c KWG-E dieses Identifizierungskriterium ebenfalls enthält. Auch die Staatsangehörigkeit ist ein in Ausweisen und Pässen regelmäßig enthaltenes Merkmal, welches der Identifizierung dient. Dabei beabsichtigt die Bundesregierung mit der Aufnahme dieser zusätzlichen Identifizierungsmerkmale auch keine Verpflichtung zur Nacherfassung im Hinblick auf bereits erfolgte Identifizierungen.

Ein unmittelbarer Bedarf, zur sicheren Identifizierung des Betroffenen auch das „Geburtsland“ festzustellen und aufzuzeichnen, ist hingegen nicht ersichtlich. Das „Geburtsland“ wird sich in der Regel bereits aus dem Geburtsort ergeben. Außerdem sehen weder das Passgesetz noch das Personalausweisgesetz dieses Merkmal als Angabe vor.

Zur entsprechenden Neufassung von Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa siehe nachfolgend unter 2.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 1 Abs. 5 GwG)

Die Bundesregierung hat die vom Bundesrat aufgeworfene Frage geprüft. Sie stimmt der Empfehlung des Bundesrates zu, anstelle der Aufnahme des zusätzlichen Kriteriums „Ende der Gültigkeitsdauer“ im Wortlaut von § 1 Abs. 5 GwG klarzustellen, dass nur gültige Ausweispapiere zugrunde zu legen sind.

Zusammen mit der vorstehend unter Nummer 1 dargelegten Änderung ergibt sich damit folgende Neufassung von Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

aa) Nach den Wörtern „des Geburtsdatums“ werden ein Komma und die Wörter „des Geburtsortes, der Staatsangehörigkeit“ sowie nach den Wörtern „aufgrund eines“ das Wort „gültigen“ eingefügt.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 2 Abs. 1 GwG) und Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a (§ 8 Abs. 1 GwG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates insoweit zu, als dieser darauf abzielt, den Kreditinstituten im Hinblick auf die Führung eines Kontos und bei den sonstigen in § 154 Abs. 2 Satz 1 AO ge-

nannten Geschäften nicht völlig neue Identifizierungspflichten aufzuerlegen. Allerdings bedarf es hierzu keiner Änderung des Gesetzestextes. Vielmehr geht die Bundesregierung davon aus, dass bereits nach der Entwurfsfassung, die z. B. keine näheren Vorgaben für die Identifizierung juristischer Personen enthält, die vom Bundesministerium der Finanzen und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu § 154 Abs. 2 Satz 1 AO entwickelten Auslegungsregeln grundsätzlich auch auf die neue Identifizierungspflicht nach § 2 Abs. 1 GwG-E Anwendung finden. Von einer Änderung des Entwurfstextes sollte hingegen nach Auffassung der Bundesregierung abgesehen werden, um – auch im Hinblick auf eine klare Umsetzung der Vorgaben der EG-Geldwäscherichtlinie – den originären und eigenständigen Regelungsanspruch des Geldwäschegesetzes gegenüber dem steuerverfahrensrechtlichen Regelungsgehalt der Abgabenordnung zu betonen. Dies ist auch im Hinblick auf den Adressatenkreis des Geldwäschegesetzes geboten, der mit dem Adressatenkreis des § 154 AO nicht deckungsgleich ist.

Das vom Bundesrat darüber hinausgehend formulierte Bedürfnis nach Klarstellung im Hinblick auf die Geschäftsbeziehungen der Dienstleistungsbranchen hält die Bundesregierung grundsätzlich nicht für gerechtfertigt. Nach Auffassung der Bundesregierung macht die beispielhafte Aufzählung in § 2 Abs. 1 Satz 2 GwG-E bereits hinreichend deutlich, dass der Begriff der „auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung“ nur die vom Identifizierungspflichtigen erbrachten geschäftsspezifischen Leistungen erfasst, nicht aber Verträge, die lediglich – wie z. B. der Vertrag mit einem Gebäudereinigungsunternehmen – der Aufrechterhaltung des allgemeinen Geschäftsbetriebs dienen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c (§ 2 Abs. 2 GwG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Die Bundesregierung hat ihrer Entscheidung, die bisherige Identifizierungspflicht bei der Abgabe von Bargeld zu streichen, bereits eine sorgfältige Abwägung zwischen dem Interesse der Strafverfolgungsbehörden an möglichst vollständiger Dokumentation der „paper-trails“ verbunden mit hieraus resultierenden Ermittlungsansätzen und dem Ausmaß der Belastung der Kreditwirtschaft vorangestellt und dies auch in der Begründung zum Gesetzentwurf zum Ausdruck gebracht. Auch die zur Begründung des Bundesratsvorschlages hervor gehobene Problematik des Online-Bankings erfordert nach Auffassung der Bundesregierung keine andere Bewertung: Vielmehr erbringen Direktbanken, für die das Online-Banking naturgemäß im Mittelpunkt steht, regelmäßig überhaupt keine Dienstleistungen im Barverkehr mit ihren Kunden. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass eine Identifizierungspflicht bei der Abgabe von Bargeld von der EG-Geldwäscherichtlinie nicht gefordert ist und – soweit bekannt – in keinem anderen EU-Land praktiziert wird.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe d – neu –** (§ 3 Abs. 3 GwG)

Die Bundesregierung stimmt – im Interesse einer noch klareren Umsetzung der Vorgaben der EG-Richtlinie – dem Vorschlag des Bundesrates zu.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 3 GwG)
Nr. 8 (§ 7 GwG)
Nr. 16 (§ 17 GwG)

Die Bundesregierung hat die angesprochenen Fragen bereits bei der Erarbeitung des Regierungsentwurfs geprüft und sieht keinen über die Entwurfsfassung hinausgehenden Regelungsbedarf. Der Entwurf bestimmt, dass die im Geldwäschegesetz enthaltenen Identifikationspflichten in den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 GwG-E genannten Fällen auch für Notare und Notarinnen gelten. Sie gehen daher davon eventuell abweichenden beurkundungsrechtlichen Vorschriften grundsätzlich vor. Dies bedeutet konkret, dass eine Identifikation nur aufgrund der in § 1 Abs. 5 GwG-E vorgesehenen Ausweispapiere erfolgen kann und ein Absehen von einer solchen Identifikation nur in den in § 7 GwG genannten Fällen zulässig ist. Die Identifizierungspflicht als solche wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass nach der Entwurfsbegründung die Identifikation unverzüglich nachzuholen ist, wenn eine Identifikation vor der Beurkundung ausnahmsweise nicht möglich, beurkundungsrechtlich aber die Beurkundung durchzuführen ist. Vielmehr wird durch diese Erläuterung nur der Zeitpunkt konkretisiert, wann in diesen Ausnahmefällen noch von einer Identifikation nach § 2 Abs. 1 GwG-E „bei“ der Mitwirkung an den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 GwG-E genannten Geschäften gesprochen werden kann. Auch die notarielle Praxis sieht derzeit keinen weiteren Regelungsbedarf, da in aller Regel keine praktischen Probleme bestehen, eine solche nachträgliche Identifizierung unverzüglich durchzuführen.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 6** (§ 5 GwG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Sie sieht in der detaillierten Regelung des § 5 einen Eckpfeiler des zugrunde liegenden Gesetzentwurfs: Ohne die bestehenden Kompetenzen der Strafverfolgungsbehörden der Länder anzutasten, soll mit dem Ausbau, der Qualifizierung und der Effektivierung der vorhandenen Stelle im Bundeskriminalamt vorrangig den internationalen Anforderungen der FATF entsprochen werden. Insofern wird auf die ausführliche Begründung des Gesetzentwurfs verwiesen. Ergänzend und mit Nachdruck macht die Bundesregierung in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass Deutschland im Juni dieses Jahres die Präsidentschaft in diesem Gremium übernehmen wird – und auch insoweit Handlungsfähigkeit beweisen sollte.

Zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates im Einzelnen:

Zu a

Die Verwendung des im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Begriffes „Zentralstelle für Verdachtsanzeigen“ gewährleistet den reibungslosen Verkehr mit ausländischen Zentralstellen. Die in der Begründung des Bundesratsvorschlages zum Ausdruck gebrachte Besorgnis einer möglichen Verwechslungsgefahr mit den Ermittlungsbe-

hörden der Länder ist nach Auffassung der Bundesregierung nicht gerechtfertigt. Schließlich scheint der Vorschlag im Hinblick auf den Vorschlag des Bundesrates zu c (siehe unten) nicht schlüssig, da dort gerade auf die „Zentralstellenfunktion“ des Bundeskriminalamtes rekurriert wird.

Zu b

Weder beabsichtigt der Gesetzentwurf, die Primärzuständigkeit der Länder für die Strafverfolgung in irgendeiner Weise zu unterlaufen noch soll dem Bundeskriminalamt durch den Entwurf eine „Vormittlungskompetenz“ eingeräumt werden. Allerdings hält es die Bundesregierung umgekehrt für nicht vertretbar – und nach außen vor allem auf EU- und internationaler Ebene nicht vermittelbar –, wenn dem Bundeskriminalamt gerade bei der Geldwäschebekämpfung weniger Kompetenzen zustünden, als ihm bereits in seiner allgemeinen Zentralstellenfunktion nach BKA-Gesetz zukommen. Dies wäre aber der Fall, wollte man dem Vorschlag des Bundesrates folgen.

Zu c

Der Vorschlag des Bundesrates, den Absatz 3 des § 5 zu streichen, ist nicht recht nachvollziehbar. Zum einen steht der Vorschlag in Widerspruch zum Vorschlag zu Buchstabe a, der gerade die „Zentralstellenbezeichnung“ des BKA für „irreführend“ erklärt. Zum anderen verkennt der Vorschlag, dass Absatz 3 einer – u. a. auch datenschutzrechtlich gebotenen – normklaren Regelung der Befugnisse der Zentralstelle für Verdachtsanzeigen dient.

8. **Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b** (§ 9 Abs. 1 Satz 2 GwG)

Die Bundesregierung ist grundsätzlich bereit, den vom Bundesrat aufgeworfenen Fragen im Hinblick auf die Einwilligung des Kunden in die Anfertigung einer Ausweiskopie Rechnung zu tragen. Allerdings kann die Bundesregierung der Auffassung des Bundesrates, der Vorschlag des Regierungsentwurfs sei gegenüber der bestehenden Rechtslage ein Rückschritt, nicht recht folgen. Bei dieser Einschätzung wird übersehen, dass das gegenwärtige Recht die Frage der Kopierbefugnis bei der Begründung von kontobezogenen Geschäftsbeziehungen nach § 154 AO bislang überhaupt nicht (explizit) regelt und dass durch die erweiterte Fassung von § 2 Abs. 1 GwG-E darüber hinaus in Zukunft z. B. auch Finanzdienstleistungen, die nicht mit einer Geschäftsbeziehung nach § 154 AO einhergehen, der Identifizierungspflicht unterliegen werden. Eine Neuregelung muss daher den Anforderungen des Datenschutzes, insbesondere dem informationellen Selbstbestimmungsrecht des Kunden, hinreichend Rechnung tragen.

Der Vorschlag des Bundesrates, nunmehr – abweichend vom geltenden Recht – die Kopie sogar als bindende Verpflichtung zu regeln, erscheint bereits deshalb nicht sachgerecht, weil damit ohne Not z. B. die manuelle Aufzeichnung oder sonstige in Zukunft möglicherweise entwickelte Aufzeichnungsverfahren ausgeschlossen würden. Insbesondere im Hinblick auf § 1 Abs. 5 Satz 2 GwG-E, wonach die Identifizierung auch anhand einer qualifizierten elektronischen Signatur in Sinne von § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes erfolgen kann, wäre eine solche Beschränkung kaum sachgerecht.

Die Bundesregierung ist jedoch – unter Zurückstellung datenschutzrechtlicher Bedenken und im Interesse einer von der Praxis gut handhabbaren Lösung – bereit, dem Votum des Bundesrates insoweit zu folgen, als er fordert, auf das Einverständnis des Betroffenen zu verzichten.

Im Interesse eines noch hinreichenden Datenschutzes muss die Befugnis zur Anfertigung von Ausweiskopien dann jedoch so weit wie möglich auf die Erfassung der gesetzlich zur Identifizierung geforderten Angaben begrenzt sein. Außerdem darf die Bank die Aufzeichnungen nach § 9 Abs. 1 Satz 2 nur für Übermittlungen an die Strafverfolgungsbehörden zu den in § 10 Abs. 1 genannten Zwecken verwenden.

Um eine für die Praxis dennoch handhabbare Regelung zu schaffen, die insbesondere nicht das Arbeiten mit Schablonen und Schwärzungen erfordert, schlägt die Bundesregierung daher vor,

Artikel 10 Buchstabe b wie folgt zu fassen:

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Feststellungen nach § 1 Abs. 5 sind durch Aufzeichnung der dort genannten Angaben oder durch Anfertigung einer Kopie der Seiten des zur Feststellung der Identität vorgelegten Ausweises, die diese Angaben enthalten, aufzuzeichnen.“

9. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 9 GwG)

Die Bundesregierung hat die Frage der Einbindung der Strafverfolgungsbehörden, einschließlich der Einbindung der Zentralstelle für Verdachtsanzeigen, in die durch § 24 c KWG-E neu geschaffene Möglichkeit zum automatisierten Abruf von Kontoinformationen bereits eingehend geprüft. Sie hält die in § 24 c Abs. 3 Nr. 2 KWG-E bereits vorgesehenen Auskunftspflichten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Verbindung mit der ausdrücklichen Inbezugnahme in § 5 Abs. 3 Satz 4 GwG-E für ausreichend.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Prüfbitten des Bundesrates auch im Widerspruch zu dessen Begründung steht, mit der er im Hinblick auf § 24 c KWG-E die Anrufung des Vermittlungsausschusses zum Vierten Finanzmarktförderungsgesetz beantragt hat. Die dort vorgetragene Kritik müsste bei einer nochmals erweiterten Abrufmöglichkeit, die namentlich auch alle den Schwellenwert von 15 000 Euro übersteigenden Transaktionsdaten erfassen würde, vom Bundesrat erst recht erhoben werden.

10. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 10 Abs. 2 Satz 1 GwG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

11. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, bb (§ 11 Abs. 1 Satz 1, 2 GwG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab, wobei der Vorschlag zu Doppelbuchstabe aa lediglich regelungstechnische Folge zu Doppelbuchstabe bb ist. Die Regelung steht in engem Zusammenhang mit § 5 des Gesetzentwurfs. Die Verpflichtung der Anzeigepflichtigen, zusätzlich zu der bislang üblichen

Weiterleitung an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden nunmehr auch der Zentralstelle für Verdachtsanzeigen im Bundeskriminalamt eine Kopie der Verdachtsanzeige zu übermitteln, stellt eine essentielle Regelung des Gesetzentwurfs dar. Sie entspricht internationalen (FATF-)Vorgaben und Standards: Die zeitnahe Verfügbarkeit der Daten bei der Zentralstelle für Verdachtsanzeigen ist maßgebliche Voraussetzung sowohl für eine effektive internationale Zusammenarbeit als auch für die Aufgabe eines entsprechenden Clearings nebst der Anforderungen an die raschestmögliche Erstellung von Typologien. Die Regelung dient insoweit der notwendigen Stärkung der Analysekompetenz des Bundeskriminalamtes – ohne dass das bisherige Verfahren der Anzeigenübermittlung an die Strafverfolgungsbehörden der Länder berührt wird. In diesem Zusammenhang weist die Bundesregierung wiederum darauf hin, dass die Strafverfolgungskompetenz der Länder durch die §§ 5 und 11 des Gesetzentwurfs unangetastet bleibt. Die Länder bleiben auch zukünftig Herr des Strafverfahrens. Das Bundeskriminalamt wird als Zentralstelle in anhängigen Strafverfahren nur im Einvernehmen mit der zuständigen Strafverfolgungsbehörde des Landes tätig (§ 7 Abs. 2 Satz 3 BKAG).

12. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (§ 11 Abs. 1 Satz ... GwG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

13. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe f (§ 11 Abs. 7 Satz 2 und 3 – neu – GwG)

Die Bundesregierung hält die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung nicht für notwendig. Die Verpflichtung der für die Umsetzung des Gesetzes zuständigen Behörden zur gegenseitigen „Abstimmung, um erforderliche Strafverfolgungsmaßnahmen nicht zu gefährden“, ergibt sich bereits aus der – selbstverständlichen – Verpflichtung der Behörden zu gesetzestreuem Handeln. Im Gegensatz zu der dem Vorschlag zugrunde liegenden Darstellung verläuft nach Kenntnis der Bundesregierung in der Regel die Abstimmung zwischen Ermittlungsbehörden einerseits, Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (jetzt Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) andererseits, durchaus effektiv.

14. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 GwG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates insoweit zu, als er eine Konkretisierung der Stellung des Geldwäschebeauftragten durch Einfügung der Wörter „der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordneten“ fordert. Dabei geht die Bundesregierung davon aus, dass damit zwingend entsprechende inhaltliche Kompetenzen für den Geldwäschebeauftragten verbunden sein müssen.

Den darüber hinausgehenden Vorschlag des Bundesrates lehnt die Bundesregierung insoweit ab, als er sich gegen die Zentralstelle für Verdachtsanzeigen als zusätzlichen Ansprechpartner der Geldwäschebeauftragten

ausspricht. Nach Auffassung der Bundesregierung korrespondiert die vorgesehene Möglichkeit für die Zentralstelle für Verdachtsanzeigen im Bundeskriminalamt, sich mit dem Geldwäschebeauftragten in Verbindung zu setzen, mit der der Zentralstelle auferlegten Verpflichtung zur Erstellung von Typologien und zur Erstattung eines entsprechenden „Feed-back“. In Einzelfällen kann hierzu nach Auffassung der Bundesregierung durchaus eine direkte Nachfrage durch die Zentralstelle für Verdachtsanzeigen, vorrangig bei den Großbanken, notwendig werden. Eine „Konkurrenzsituation“ zu den Kontakten zwischen Geldwäschebeauftragten und Strafverfolgungsbehörden der Länder in den konkreten Ermittlungsverfahren ist damit aber weder beabsichtigt noch möglich.

15. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 GwG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Der Vorschlag erkennt offenbar Inhalt und Reichweite des § 14 Abs. 2 GwG, scheint diese Regelung vielmehr mit dem – spezifisch auf Banken zugeschnittenen – Regelungsinhalt des § 25a Abs. 1 Nr. 4 KWG-E, der Teil des im Vermittlungsverfahren befindlichen Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes ist, zu verwechseln. Die in der Begründung des Bundesrates („Verdachtsunabhängige Rasterung von Kundendaten“) zum Ausdruck kommende Besorgnis ist insoweit unbegründet. Die Begründung ist vielmehr gleichfalls auf die Diskussion zu § 25a KWG-E zugeschnitten.

16. Zu Artikel 1 nach Nummer 14 (§ 15 GwG)

Die Bundesregierung hat die Möglichkeit, über eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung Ausnahmen von der Verpflichtung des § 15 GwG zu schaffen, geprüft. Sie sieht im Ergebnis aber keinen Regelungsbedarf. Die bisherige Fassung des § 15 GwG ist inhaltlich identisch mit der Empfehlung Nr. 20 der FATF, die auch von den anderen FATF-Staaten, darunter den wichtigsten Industriestaaten, einzuhalten ist.

§ 15 GwG bereitet seit dem Inkrafttreten des Geldwäschegesetzes in der Praxis keinerlei Schwierigkeiten, unabhängig davon ob eine Zweigstelle oder ein Tochterunternehmen in einem EU-Staat oder einem anderen Drittstaat unterhalten wird. Für Zweigstellen und Unternehmen im Ausland, die unter gemeinsamer Leitung zusammengefasst sind, wird bei Banken und Versicherungen seitens der Aufsicht der deutsche Anti-Geldwäsche-Standard, der sich an den 40 Empfehlungen der FATF orientiert, verlangt. Es ist kein Fall bekannt, wo Kollisionen dadurch entstanden sind, dass die Einhaltung dieses Standards in einem Drittstaat nicht als zulässig angesehen worden ist.

17. Zu Artikel 3 (§ 25b KWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates insoweit zu, als dieser eine Beschränkung des Anwendungsbereiches der Vorschrift auf Überweisungen in einen Staat außerhalb der Europäischen Union vorsieht. Dem legt die Bundesregierung allerdings nicht die vom Bundesrat vertretene Auffassung zugrunde, der

Zahlungsverkehr innerhalb der Europäischen Union sei bereits weitestgehend harmonisiert und erfordere eine derartige Regelung nicht, weil die Papierspur durch die Einhaltung des „Know your customer-Prinzips“ transparent nachvollzogen werden könne. Sie stützt die Ausnahme der innereuropäischen Überweisungen vielmehr auf den Umstand, dass die nach Auffassung der Bundesregierung hier noch erforderliche weitere Rechtsharmonisierung der EU-Rechtsetzung vorbehalten bleiben sollte. Sie hält die Ausnahme des innereuropäischen Zahlungsverkehrs insbesondere auch deshalb zeitlich für vertretbar, weil entsprechende EU-Rechtsakte derzeit bereits vorbereitet werden.

Die Bundesregierung schlägt außerdem vor, die Definition der Transaktionsdaten in Absatz 2 zumindest derzeit auf Name und Kontonummer des Auftragsgebers zu beschränken. Solange sich im internationalen Zahlungsverkehr noch kein Standard durchgesetzt hat, wonach das vom Kunden beauftragte Institut auch dessen Anschrift aufzuzeichnen und weiterzuleiten hat, macht es keinen Sinn, der deutschen Kreditwirtschaft eine entsprechende Vervollständigung dieser Angaben aufzugeben.

Die Bundesregierung lehnt allerdings den weiteren Vorschlag des Bundesrates ab, als dieser sowohl eine Art Ablehnungsrecht der Kreditinstitute für unvollständige Datensätze als auch eine entsprechende Haftungsfreistellung für erforderlich hält. Einer derartigen Regelung bedarf es nach Auffassung der Bundesregierung nicht. § 676a Abs. 2 Satz 3 BGB trifft bereits eine Regelung zur Ausführungsfrist von Überweisungen. Nach dieser Regelung beginnt die Ausführungsfrist erst zu laufen, wenn dem überweisenden Kreditinstitut sämtliche zur Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben vorliegen. Darüber hinaus wird dem überweisenden Kreditinstitut ein entsprechendes Kündigungsrecht bei unvollständigen Datensätzen in § 676a Abs. 3 BGB eingeräumt. Für die Entstehung von Schadensersatzansprüchen ist insoweit kein Raum.

Die Bundesregierung schlägt daher vor, § 25b KWG wie folgt zu fassen:

„Artikel 3

Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Nach § 25a des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 6 des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes vom ... geändert worden ist, wird folgender § 25b eingefügt:

„§ 25b

Besondere organisatorische Pflichten im grenzüberschreitenden bargeldlosen Zahlungsverkehr

(1) Ein Kreditinstitut, welches das Girogeschäft betreibt und einen Überweisungsauftrag im bargeldlosen Zahlungsverkehr in einen Staat außerhalb der Europäischen Union auszuführen hat, hat vor der Ausführung der Überweisung den Namen, die Kontonummer und die Anschrift des Überweisenden aufzuzeichnen und diese Datensätze vollständig an das Kreditinstitut des Begünstigten oder an ein zwischengeschaltetes Kreditinstitut weiterzuleiten. Es hat Maßnahmen zu ergreifen, um un-

vollständige Datensätze erkennen zu können. Unvollständige Datensätze hat es zu vervollständigen.

(2) Bei Durchführung der Überweisung hat das zwischengeschaltete Kreditinstitut den Namen und die Kontonummer des Überweisenden vollständig an ein weiteres im Zahlungsverkehr zwischengeschaltetes Kreditinstitut oder an das Kreditinstitut des Begünstigten weiterzuleiten. Das zwischengeschaltete Kreditinstitut und das Kreditinstitut des Begünstigten haben Maßnahmen zu ergreifen, um unvollständige Datensätze bezüglich des Namens und der Kontonummer erkennen zu können. Unvollständige Datensätze sind unter Einbeziehung des vom Kunden beauftragten Kreditinstituts nach Möglichkeit zu vervollständigen.

(3) Ein Finanzdienstleistungsinstitut, welches das Finanztransfergeschäft betreibt, hat vor der Besorgung eines Zahlungsauftrages den Namen und die Anschrift des Auftraggebers sowie entsprechend den Angaben des Auftraggebers den Namen und die Anschrift des Empfängers des Zahlungsauftrages aufzuzeichnen.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von den Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 für einzelne Arten des Zahlungsver-

kehrs und einzelne Zahlungsverkehrssysteme zuzulassen. Es kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.

(5) Die Absätze 1 und 2 finden auf die Deutsche Bundesbank Anwendung.“

18. **Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Der Entwurf berücksichtigt zum einen bereits den Umstand, dass die Umsetzung der neuen Anforderungen an die Organisation des Zahlungsverkehrs insgesamt eine gewisse Umstellungszeit erfordern wird (Begründung zu Artikel 3 Abs. 4 des Entwurfs). Er sieht dementsprechend bereits ein verzögertes Inkrafttreten der Vorschrift vor. Zum anderen hat sich der Umstellungsbedarf der Kreditinstitute durch die Beschränkung des § 25b KWG auf den Zahlungsverkehr außerhalb der Europäischen Union bereits drastisch reduziert. Eine weitergehende Zeitverzögerung, so wie vom Bundesrat vorgeschlagen, wäre nach Auffassung der Bundesregierung nicht zu vertreten. Dies gilt insbesondere angesichts des Umstandes, dass die FATF ihre Mitgliedstaaten eindringlich zur Umsetzung ihrer Empfehlungen vom Oktober 2001 bis zum Juni 2002 aufgefordert hat.